

Alle wichtigen Auszugstipps!

Umzugsstress. Kistenchaos. In der neuen Wohnung wartet ein Riesenberg Arbeit. Nichts ist jetzt nerviger, als auch noch die alte Wohnung zu renovieren. Aber Wohnen hinterlässt Spuren und immer wieder streiten sich Mieter und Vermieter darüber, wer sie beseitigen muss. cocoon.de fasst auf dieser Seite zusammen, worauf es ankommt, was das Mietrecht sagt und wie man sich absichern kann.



Ein Übergabeprotokoll gibt es als Vordruck im Internet zum Download (www.mieterbund.de). Es sollte unbedingt vor dem Auszug gemeinsam mit dem Vermieter ausgefüllt werden. Darin hält man den Zustand der Räume und die Mängel fest. Der Vermieter kann den ausziehenden Mieter dann nicht für Schäden verantwortlich machen, die im Protokoll nicht erwähnt sind.

Alles was Recht ist

Schönheitsreparaturen muss der Mieter nur ausführen, wenn es ausdrücklich im Mietvertrag steht. Ansonsten kann der Mieter beim Auszug einfach leer räumen, fegen und die Tür zu ziehen. Wenn Schönheitsreparaturen vereinbart wurden, heißt das genau genommen, dass alle drei Jahre in Bad und Küche die Wände, Türen, Fenster und Heizkörper fit gemacht werden müssen. Alle fünf Jahre gilt das auch in den anderen Räumen der Wohnung. Es muss gestrichen werden „wie vom Fachmann“. Der Mieter darf die Arbeiten also selbst vornehmen, aber sie müssen ordentlich aussehen.

Nicht nur für Jungesellen

Nach dem Erfolg der Website www.frag-mutti.de gibt es nun das Buch dazu. Mit lustigen Storys garniert gibt es viele praktische Tipps und Tricks, was bei Wohnungssuche und Umzug zu beachten ist.

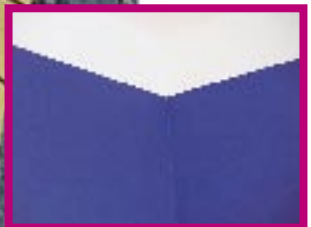


Die Heizkostenabrechnung kann unangenehme Nachforderungen bedeuten. Um die Heiz- und Warmwasserkosten gerecht zwischen altem und neuem Mieter aufzuteilen, sollte man beim Auszug auf einer Zwischenablesung für den verbrauchsabhängigen Kostenanteil bestehen.

Kleinere Macken im Holz bekommt man mit einem altbewährten Haushaltstrick weg: Wenn eine Stelle von einem Stoß eingedrückt ist, legt man ein nasses Geschirrhandtuch auf das Holz und wärmt die Delle mit einem nicht zu heißen Bügeleisen vorsichtig an. Das Holz dehnt sich aus und füllt so die eingedellte Stelle wieder auf.



Teppichböden, die der Mieter selbst verlegt hat, sind beim Auszug spurlos (!) zu beseitigen. Anders, wenn der Teppich beim Einzug schon da war. Dann hat er den Teppich quasi mitgemietet und lässt ihn einfach drin, wenn er geht. Hat der Mieter den Teppich jedoch beschädigt (zum Beispiel durch Brandflecken), muss er ihn ersetzen oder reparieren (siehe www.cocoon.de/west).



Farbe muss weg. Ist der Mieter zur Renovierung verpflichtet, dann heißt das, in hellen, gedeckten Farben streichen, am besten weiß. Der Vermieter muss keine roten Türrahmen oder dunkelblaue Wände akzeptieren. Hellblaue Wände sind ein Streitfall, aber auf den braucht man es ja nicht ankommen zu lassen ...

